

## GAK-Statuten NEU

29. DEZ 2008

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereines

- 1) Der Verein führt den Namen „GAK, Grazer Athletiksport-Klub-Fußball“, abgekürzt „GAK“ und hat seinen Sitz in Graz. Die Vereinsfarben sind rot-weiß. Ergänzungen durch Anführung von Sponsorennamen sind zulässig.
- 2) Der Verein, dessen Tätigkeit grundsätzlich nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Organisation, Verbreitung und Förderung des Fußballsports, insbesondere im Bereich Nachwuchs- und Spitzenfußball.
- 3) Der GAK ist berechtigt, sofern es dem Vereinszweck dienlich bzw. für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlich ist, Beteiligungen an anderen Unternehmen in Form von Aktien oder Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften einzugehen, sofern die Gemeinnützigkeit des Vereinszweckes bzw. der angestrebten Vereinsziele erhalten bleibt, und davor die Generalversammlung damit befasst wird.

### § 2

#### Ideelle und finanzielle Mittel des Vereines

- a) Ideelle Mittel  
Durch regelmäßige Übungen, durch Teilnahme an Wettkämpfen und durch diese Zwecke fördernden Veranstaltungen jeglicher Art.
- b) Finanzielle Mittel  
Diese werden unter anderem aufgebracht:
  - 1) durch die von der Generalversammlung zu bestimmenden Mitgliedsbeiträge
  - 2) durch Zuwendung der Mitglieder und von dritter Seite
  - 3) durch die Erträgnisse, sonstige Zuwendungen und Erlöse aus Veranstaltungen des Vereines
  - 4) durch Sponsoren
  - 5) durch Beihilfe aus öffentlichen Mitteln
  - 6) durch Erträgnisse aus Beteiligung an Kapitalgesellschaften
  - 7) durch Erlöse aus Veranstaltungen von nationalen und internationalen Fußballspielen und Vermarktung aller damit verbundenen Rechte.
  - 8) durch sonstige Einnahmen (wie zum Beispiel durch Erlöse aus Werbeeinnahmen und Fanartikelverkauf, Aktionen des Fanclubs)

### § 3

#### Vereinsmitglieder: Rechte, Pflichten und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder
  - a) Ordentliches Mitglied können nur physische Personen sein.
  - b) Das Aufnahmeansuchen als ordentliches Mitglied ist schriftlich durch persönliches Unterfertigen des Antrages an das Präsidium zu richten.
  - c) Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
  - d) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe einer allfällig zu erlassenden Geschäftsordnung zu benützen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu, jedoch nur nach Entrichtung der allfälligen Aufnahmegebühr bzw. nach Entrichtung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages.

2) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Als Stichtag für das Ende der Jugendmitgliedschaft gilt der 31. Dezember. Jugendliche Mitglieder zahlen einen von der Generalversammlung für Jugendliche zu bestimmenden Jahresmitgliedsbeitrag bzw. eine allfällige Aufnahmegebühr.

3) Unterstützende Mitglieder

Als unterstützendes Mitglied kann eine physische oder juristische Person aufgenommen werden, die den Zweck und die Tätigkeit des Vereins fördern will. Unterstützende Mitglieder und Freunde und Gönner, die durch ihre Mitgliedschaft ihr besonderes Interesse an Zweck und Tätigkeit des GAK bekunden. Über Antrag an das Präsidium kann diese spezielle Mitgliedschaft ausgesprochen werden. Eine Ablehnung dieser Form der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Unterstützende Mitglieder zahlen einen von der Generalversammlung für unterstützende Mitglieder zu bestimmenden Jahresmitgliedsbeitrag bzw. eine allfällige Aufnahmegebühr. Unterstützende Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht sowie weder aktives noch passives Wahlrecht.

Unterstützende Mitglieder, ausgenommen juristische Personen, können auf Antrag durch das Präsidium gem. § 3 lit. 1 als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder ergänzt wird.

4) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenzeichen

Diese Ehrungen können jenen Personen zuerkannt werden, die sich um den GAK außergewöhnliche und bleibende Verdienste erworben haben, wenn sich jedoch der Geehrte durch sein Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist, auch wieder aberkannt werden.

Die Verleihung und Aberkennung erfolgt durch das Präsidium mit nachträglicher Information an die Generalversammlung. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, sind zwar von Mitgliedsbeiträgen befreit, leisten aber Beiträge nach eigener Motivation. Seitens des Präsidiums können darüber hinaus jederzeit Sonderehrungen bzw. besondere Auszeichnungen verliehen werden. Es besteht seitens des Präsidiums das Recht, Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen zur Entscheidung an die Generalversammlung heranzutragen, die über derartige Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Alle Mitglieder und Angestellten haben das Ansehen und die Interessen des GAK nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, die Interessen sowie der sportliche und finanzielle Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse und Entscheidungen aller Vereinsorgane zu beachten und demgemäß zu handeln.

Bei Mitgliedern, die trotz erfolgter Mahnung mit Zahlungen im Rückstand sind, besteht seitens des Präsidiums das Recht, diese vom Verein auszuschließen. Bei einem Verhalten, das den Ruf, das Ansehen oder die Interessen des GAK materiellen oder ideellen Schaden zufügt, oder sich den Statuten, Beschlüssen sowie den Entscheidungen der Vereinsorgane widersetzt, kann das Präsidium nach Abwägen aller Umstände, über das Mitglied nach Anhörung eine Verwarnung oder den Ausschluss bzw. über einen Angestellten die Kündigung oder Entlassung aussprechen. Mit der Verwarnung können Auflagen verbunden sein, insbesondere dahingehend, dass dem verwarneten Mitglied das Betreten des Sportplatzes auf Zeit oder Dauer verboten wird. Jede Verwarnung sowie die damit verbundenen Auflagen sind zu begründen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe einer allfällig zu erlassenden Geschäftsordnung zu benutzen. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Fußballsport, Diskriminierung jeglicher Art entgegenzutreten.

b) Sitz, Stimme und das passive Wahlrecht in der Generalversammlung haben ordentliche Mitglieder nach Entrichtung einer allfälliger Aufnahmegebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages. Angestellte des GAK haben für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kein Stimmrecht.

c) Jedes Mitglied zahlt je nach seiner Zugehörigkeit den am 1. Jänner des jeweiligen Jahres bzw. den nach Aufnahme in den Verein fälligen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen bzw. bei wirtschaftlicher Notwendigkeit mit qualifizierter (2/3) Mehrheit vom Vorstand. Alle Mitgliedsbeiträge sind

Jahresbeiträge. Die Festsetzung unterschiedlicher Beiträge, insbesondere für Jugendliche, Pensionisten oder in sozial berücksichtigungswürdigen Fällen ist zulässig. Das Präsidium hat das Recht, in berücksichtigungswürdigen Fällen Stundungen oder überhaupt die Erlassung der Zahlung der Beiträge zuzugestehen.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, gelten automatisch als ausgeschlossen, was sie jedoch nicht zur Zahlung des verpflichteten Jahresmitgliedsbeitrages enthebt, und dieser ist hereinzubringen.

d) Die Mitglieder verpflichten sich jeglichem rassistischen und gegen Minderheiten gerichteten Verhalten im Stadion und im Klub entschieden entgegenzutreten. Insbesondere Aktivitäten im Rahmen des Netzwerkes „FARE – Football Against Racism in Europe“ und der österreichischen Kampagne „FairPlay – Viele Farben. Ein Spiel“ sollen unterstützt werden. Außerdem anerkennen die Mitglieder die Grundsätze des Zehn Punkte Plans der UEFA zur Bekämpfung des Rassismus im Fußball.

#### 6) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres mit Schreiben an den Verein erklärt werden kann.
- b) Ausschluss nach § 3 lit. 5 P.a. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innen 30 Tagen ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Satzungen anzurufen.
- c) automatische Beendigung wegen nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- d) Tod (hier endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Todes).

### § 4

#### Organe des Vereines

##### 1) Leitungsorgane

- a) Das Präsidium

##### 2) Weitere Organe

- b) Die Generalversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Ausschüsse und Kommissionen
- e) Der Abschlussprüfer bzw. die Rechnungsprüfer
- f) Die Geschäftsstelle
- g) Das Schiedsgericht

### § 5

#### Die Generalversammlung

##### 1) Die ordentliche Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Neuwahlen der Vereinsorgane finden alle vier Jahre statt.
- c) Vorwiegend als Mitgliederversammlung werden die Generalversammlungen zwischen den Generalversammlungen mit Wahlen durchgeführt, d.h. sie dienen vor allem der Information der Mitglieder und deren Anregungen, sodass nicht unbedingt alle Tagesordnungspunkte der ordentlichen Generalversammlung aufscheinen und abgehandelt werden und diese daher auch den Namen Generalversammlung - Mitgliederversammlung tragen.
- d) Die Anberaumung einer ordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter in schriftlicher Form mindestens 3 Wochen vor dem Termin zu erfolgen (dies kann auch global durch eine Einschaltung in einer Grazer Tageszeitung sowie Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bzw. Anschlag im Klubsekretariat erfolgen).
- e) Sämtliche zulässige Anträge sind schriftlich klar formuliert und einem konkreten Tagespunkt zuordenbar an die Generalversammlung zu richten und müssen nachweislich mindestens 2

Wochen vor dem Tag der Generalversammlung in der Geschäftsstelle einlangen. Nach diesem Termin oder während der Versammlung einlangende verpflichtend schriftliche Anträge bedürfen zu ihrer Zulassung einer qualifizierten (2/3) Mehrheit.

- f) Die Generalversammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung nicht gesondert hinzuweisen.
- g) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, im Falle deren Verhinderung das älteste anwesende Mitglied des Präsidiums bzw. des Vorstandes. Sofern kein Mitglied des Präsidiums anwesend ist, hat die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit einen Tagesvorsitzenden zu wählen.
- h) Auf Antrag des Vorsitzenden kann die Generalversammlung mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass über Anträge en bloc und/oder per Akklamation abgestimmt wird.
- i) Das Stimmrecht in der Generalversammlung ist persönlich auszuüben, mittels schriftlicher Vollmacht kann auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied das Stimmrecht übertragen werden, jedoch kann ein stimmberechtigtes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- j) Ton- und Videoaufzeichnungen, die zur ordnungsgemäßen Erstellung des Protokolls dienen, sind mit Zustimmung des Vorsitzenden erlaubt.

## 2) Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden, über Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der ordentlichen Mitglieder ist diese vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt.

Der relevante Antrag ist nachweislich an die Geschäftsstelle zu Händen des Präsidenten zu richten. Der Antrag hat den Grund der außergewöhnlichen Generalversammlung zu enthalten. Der Präsident hat binnen acht Wochen nach Abgabedatum des Antrages diese außerordentliche Generalversammlung schriftlich einzuberufen. Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist nur über den vorliegenden Antrag zu verhandeln und abzustimmen und sind „ad hoc-Anträge“ als unzulässig ausnahmslos zurückzuweisen.

## § 6

### Tagesordnung und Befugnisse der Generalversammlung

- 1) Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Personen
- 2) Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 3) Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eingebrachte Anträge
- 6) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, jeweils alle 4 Jahre
- 7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. allfälliger Gebühren

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit notwendig, jedoch bei Statutenänderungen eine Zweidrittelstimmenmehrheit der jeweils bei der Abstimmung abgegebenen, gültigen Stimmen. Erreicht ein Antrag diese Mehrheit nicht, so erfolgt zwischen den beiden Anträgen mit den meisten Stimmen (ausgenommen bei Statutenänderungen) eine Stichwahl, sodann entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, die Funktionsdauer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand ist vorwiegend ein Organ mit beratender Funktion für besondere Aufgaben, der seine Vorschläge an das Präsidium vorbringen kann. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die

Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Er besteht aus:

- 1) dem Präsidium
- 2) dem Informationskoordinator, dem Sportkoordinator, dem juristischen Beirat, wenn diese nicht Präsidiumsmitglieder sind
- 3) dem Jugendleiter bzw. Vorsitzenden der Jugendkommission und gegebenenfalls dem Akademieleiter
- 4) Vertreter bedeutender Sponsoren (pro 100.000,00 € wertgesichert ein Vertreter)
- 5) Vertreter der Fangruppen (nachweislich zumindest 125 GAK-Mitglieder in der Fangruppe)
- 6) dem Trainer bzw. sportlichen Verantwortlichen der Kampfmannschaft (wird nicht gewählt)
- 7) dem Leiter der Geschäftsstelle (wird nicht gewählt)
- 8) weiteren gewählten oder kooptierenden Mitgliedern

Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

## **§ 8 Das Präsidium**

- 1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten (Stellvertreter des Präsidenten)
  - c) dem Finanzreferenten und allfälligen Stellvertreter
  - d) dem Schriftführer und allfälligen Stellvertreter
  - e) weiteren gewählten und kooptierenden Mitgliedern
- 2) Die Mandatsdauer eines kooptierenden Mitgliedes endet zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder endet. Die Befugnisse des amtierenden Präsidiums enden jeweils dann, wenn ein neues Präsidium gewählt wird. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes auch durch freiwilligen Rücktritt oder wenn ein Mitglied des Präsidiums bei Präsidiumssitzungen dreimal nacheinander ohne begründete Entschuldigung nicht anwesend war.
- 3) Bei Rücktritt des gesamten Präsidiums übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied als geschäftsführender Präsident die Vereinsführung und hat unmittelbar darauf eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 4) Dem Präsidenten obliegt die Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.
- 5) Das Präsidium ist Leitungsorgan des Vereines. Für das Präsidium besteht die Verpflichtung zur Ergreifung aller Maßnahmen – sofern durch diese Statuten nicht anders geregelt – um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung innerhalb des Vereines zu garantieren. Insbesondere obliegt ihm die sportliche, organisatorische und insbesondere wirtschaftliche Leitung des Klubs.
- 6) Ex-Präsido-Entscheidungen des Präsidenten in dringenden Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung der nächstfolgenden Präsidiumssitzung.
- 7) Der Präsident ist der ranghöchste Vereinsfunktionär und vertritt den Verein nach außen, im Verhinderungsfalle sein Vizepräsident.

Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, führt dabei jeweils den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Zwischen den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident allein die Vereinsgeschäfte. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung, des Vorstandes, des Präsidiums, der Ausschüsse oder Kommission fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das dazu berufene Organ bedürfen.
- 8) Dem Präsidium fällt auch die Berechtigung zu, als Unterstützung und Exekutivorgan eine Geschäftsstelle zur Aufrechterhaltung des Vereinszweckes einzurichten und zu leiten. In diesem Zusammenhang ist das Präsidium befugt bezahlte Mitarbeiter einzustellen.

- 9) Das Präsidium ist für alle von ihm getroffenen Maßnahmen gegenüber dem Verein und der Generalversammlung verantwortlich. Das Präsidium, insbesondere der Präsident und sein Stellvertreter haben die Vereinsgeschäfte mit der Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu führen. Vor Beginn eines neuen Kalenderjahres ist in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer ein Budget zu erstellen, über dessen Einhaltung das Präsidium zu wachen und die Generalversammlung zu unterrichten hat.
- 10) Das Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.  
Dem Vizepräsidenten soll die Funktion eines Sportkoordinators, eines Informationskoordinators und juristischen Beirates zugeordnet werden. Grundsätzlich ist über die Vorgänge im Präsidium Verschwiegenheit zu halten. Das Präsidium ist jedoch berechtigt, sofern dies zweckmäßig erscheint, die Bekanntgabe von Vorgängen im Präsidium an Dritte zu verfügen, wobei Bekanntgabe an Dritte durch den Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten erfolgen. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist nach Einberufung aller Präsidiumsmitglieder gegeben. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen. Die Originalprotokolle der Sitzungen sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren.
- 11) Ein Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollführung zumindest bei Generalversammlungen, Präsidiumssitzungen und Vorstandssitzungen verantwortlich. Zur Unterstützung nach Genehmigung durch den Vorsitzenden können Tonaufnahmen verwendet werden. Die Mitschrift der Sitzungen sowie die Reinschrift kann an Mitarbeiter der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Protokolle haben vom Schriftführer oder dessen Vertreter unterfertigt zu werden. Urkunden und Verträge sind vom Präsidenten, im Vertretungsfall von dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In finanziellen Angelegenheiten hat der Finanzreferent mit zu unterzeichnen.
- 12) Der Finanzreferent hat die finanzielle Gebarung des Vereines nach den Vorgaben des Präsidiums zu organisieren, zu planen und zu überwachen. Er hat auch die Budgeterstellung des Geschäftsführers zu begleiten.
- 13) Einem Vizepräsidenten als Informationskoordinator obliegt unter Aufsicht des Präsidenten und Mitarbeit des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit als Schnittstelle des Vereines zu Öffentlichkeit und Presse die Öffentlichkeitsarbeit, die Erarbeitung von Werbemaßnahmen, die Evaluierung von Ideen bzw. deren Verwertung und insbesondere der Kontakt zu den Fanclubs und Mitgliedern. Er hat jedoch nicht die Aufgabe eines Pressesprechers.
- 14) Einem Vizepräsidenten als Sportkoordinator obliegt unter Aufsicht des Präsidenten und Mitarbeit des Sport- und Sportorganisationsausschusses der Kontakt mit Erfolgskontrolle zu den Mannschaften, die Anforderungen an die bzw. die Anliegen der Trainer, Betreuer und Spieler und hat den sportorganisatorischen Ablauf mitzuorganisieren und zu beaufsichtigen.
- 15) Ein Vizepräsident als juristischer Beirat hat unter Aufsicht des Präsidenten und Mitarbeit des Rechts- und Verwaltungsausschusses die rechtlichen und statutarischen Belange zu regeln und zu vertreten.

## § 9

### Ausschüsse und Kommissionen

- 1) Ständige Ausschüsse und Kommissionen sind:
  - a. der Sport- und Sportorganisationsausschuss
  - b. der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
  - c. der Rechts- und Verwaltungsausschuss
  - d. die Jugendkommission
  - e. die Kommission für Sportanlagen und Sicherheit
- 2) Das Präsidium kann jederzeit nichtständige Ausschüsse oder Kommissionen für besondere Sachgebiete einsetzen und deren Befugnisse bestimmen.

## § 10

### Der Abschlussprüfer, die Rechnungsprüfer

Von der Generalversammlung sind für die Funktionsdauer des Vorstandes mindestens zwei Rechnungsprüfer bzw. im Fall der Voraussetzungen von § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz, ein Abschlussprüfer zu wählen. Der Abschlussprüfer muss die Eignungen gem. § 22 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002 erfüllen. Der Abschlussprüfer kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Der Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer haben die Pflicht, die Finanzgebarung und die Rechnungsabschlüsse des Vereines im Hinblick auf die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen, womöglich halbjährlich, mindestens jedoch jährlich zu prüfen und über das Ergebnis der Überprüfung der Generalversammlung zu berichten.

Dieser Bericht ist jedenfalls vor der Beschlussfassung über die Entlastung der Vereinsorgane zu erstatten.

Sie sind weiters berechtigt, jederzeit während des Geschäftsjahres die Aufzeichnungen zu prüfen und allenfalls auch schriftlich dem Vorstand und dem Präsidium ihre Wahrnehmungen bekannt zu geben.

Den Rechnungsprüfern bzw. dem Abschlussprüfer steht weiters auch das Recht zu, jederzeit eine Präsidiums- oder/und Vorstandssitzung einzuberufen und in dieser mündlich über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.

Ein berufliches oder verwandtschaftliches Nahverhältnis bzw. eine berufliche Abhängigkeit eines Präsidiumsmitgliedes mit den Prüfern ist nicht zulässig.

## § 11

### Die Geschäftsstelle des Vereines

- 1) Die administrativen Geschäfte werden von der Geschäftsstelle besorgt. Diese steht unter der Leitung eines Geschäftsführers, der vom Präsidium bestellt wird und dem Präsidenten verantwortlich ist. Das gesamte Personal der Geschäftsstelle ist dem Geschäftsführer dienstlich verantwortlich.
- 2) Der Geschäftsführer kann den Schriftführer und mit Zustimmung des Präsidiums den Verein bei Behörden, Ämtern und dergleichen vertreten.
- 3) Dem Geschäftsführer kann für die laufende Verwaltung mittels einer vom Präsidium zu beschließenden Generalvollmacht die Vertretung des Vereines nach außen erteilt werden, wobei diese Vertretungsbefugnis insbesondere die laufenden Geschäfte in administrativer und finanzieller Hinsicht umfasst, wobei die finanziellen Angelegenheiten der Rahmen in dieser Generalvollmacht festzulegen ist.
- 4) In der Geschäftsstelle liegen die jeweils gültigen Statuten zur Einsichtnahme durch die Mitglieder auf und sind an Mitglieder auf dessen Verlangen und Kosten zu senden. Hiezu ist der elektronische Weg zu bevorzugen, jedoch nur als \*pdf oder ähnliches Format. Ebenso liegen bereits genehmigte Protokolle der Generalversammlungen zur Einsichtnahme auf. Eine Zusendung der Protokolle erfolgt nicht.

## § 12

### Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht zuständig. Wer sich Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht stellt und die Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht anerkennt, kann sofort vom Präsidenten suspendiert oder vom Präsidenten ausgeschlossen werden.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil nach Aufforderung durch den Präsidenten binnen sieben Tagen ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich nominiert. Unmittelbar danach, spätestens nach sieben Tagen wählen die beiden Schiedsrichter ein drittes ordentliche Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Präsident, wenn der Präsident das Los entscheiden lässt, gilt der Losentscheid. Die drei Mitglieder dürfen keinem Vereinsorgan – ausgenommen Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Streitgegenstand ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt nach Gewährung der Anhörung beider Streitparteien seine schriftliche Entscheidung mit Begründung mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist endgültig.

### § 13 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereins oder die Fusionierung des Vereins mit einem anderen Verein, kann nur in einer Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Diese Generalversammlung hat für diesen Fall auch die Liquidation des Vereins zu beschließen und mindestens zwei Personen zum Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem nach der Liquidation allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen zukommen bzw. zufallen soll. Dieses Vermögen muss jedenfalls soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation bzw. einem Verein zufallen, der gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, jedenfalls ist bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Graz, am 18/12/2003

Das Präsidium



HR Dipl.-Ing. Anton Kürschner



Mag. Harald Rannegger



Grazer Athletiksport Klub  
Weinzödl 1  
A-8046 Graz  
Tel.: +43(0)316/48 30 30  
Fax: +43(0)316/48 30 30